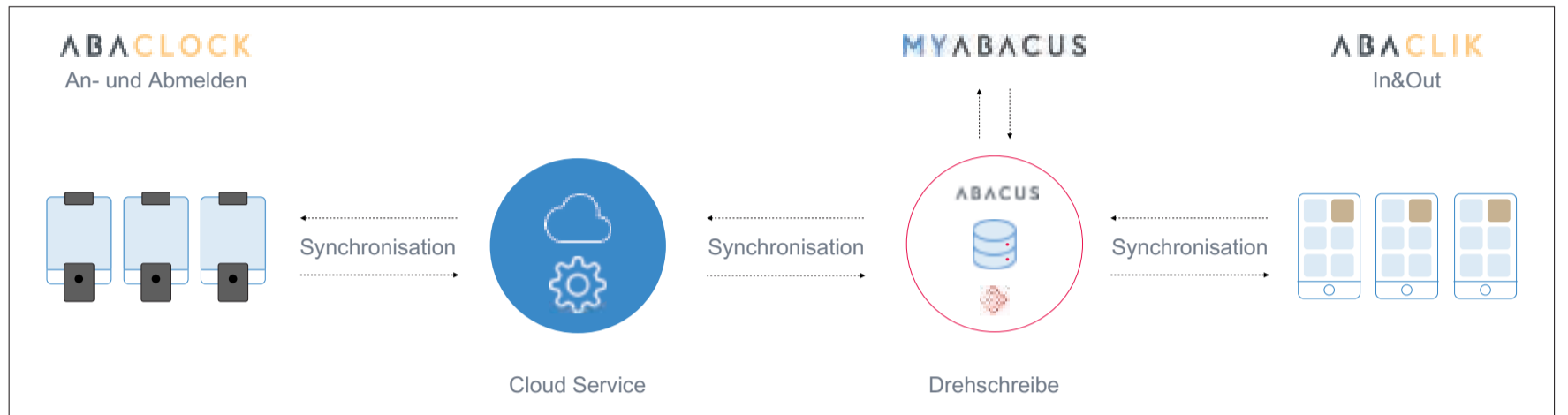


Arbeitszeiterfassung ist Pflicht – was man wissen muss

Bei vielen Arbeitnehmern gehört die Kaffeepause am Morgen, der Lunch am Mittag und die Pause am Nachmittag zum Alltag. Auch sind in der heutigen Arbeitswelt die Arbeitszeiten häufig flexibel, und die Grenze zwischen Arbeitszeit und Freizeit verschwimmt zusehends.

Vielen Arbeitgebern ist nicht bewusst, dass sie durch das Arbeitsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen verpflichtet sind, die Arbeitszeiten (mit wenigen Ausnahmen) vollständig inklusive der Pausen zu dokumentieren. Der Arbeitgeber ist dann aber verpflichtet, ein geeignetes Instrument zur Verfügung zu stellen.



Laut Arbeitsgesetz müssen die Arbeitszeiten dokumentiert werden. Mit einem digitalen Zeiterfassungssystem kann dies einfach umgesetzt werden.

Grafik: PD

Rechtslage seit 1. Januar 2016

Seit 1. Januar 2016 sind zwei neue Verordnungsbestimmungen (Art. 73a und 73b ArGV 1) in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um zwei Alternativen zur strikten Arbeitszeiterfassung und Dokumentationspflicht mit gewissen Voraussetzungen.

- Vollständiger Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung
 - Vereinfachte Arbeitszeiterfassung
- Bei einem vollständigen Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung müssen unterschiedliche Kriterien erfüllt sein. Grundvoraussetzungen dafür sind ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und eine interne Anlaufstelle für Fragen zu den Arbeitszeiten. Neben diesen Grundvor-

aussetzungen müssen die betroffenen Arbeitnehmer selber mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit frei einteilen können und ein Bruttojahreseinkommen (inkl. Boni) bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent von mehr als 120000 Franken haben. Zudem muss der vollständige Verzicht zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. Die vereinfachte Arbeitszeiterfassung ermöglicht es den Arbeitnehmenden, nur die täglich geleistete Arbeitszeit ohne Angaben darüber, wann diese geleistet wurde, zu notieren. Damit dies im Betrieb umgesetzt werden kann, bedarf es einer kollektiven Vereinbarung zwischen der Arbeitnehmervertretung einer Branche oder eines Betriebs

und dem Arbeitgeber. In Betrieben mit weniger als 50 Mitarbeitenden kann die vereinfachte Zeiterfassung mit jedem Arbeitnehmenden individuell schriftlich festgelegt werden. Diese Methode steht nur denjenigen Arbeitnehmern zu, die über mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit selber verfügen können. Wie die Zeiterfassung erfolgen soll, ist dem Arbeitgeber freigestellt.

Digitale Zeiterfassung

Zeiterfassung kann schön sein – so lautet die Devise von Abacus. Mittels AbaClock, des Badge-Zeiterfassungssystems von Abacus, können die gesetzlichen Erfordernisse sehr einfach umgesetzt werden. Mit stationären

iPads können die Zeiten erfasst werden. Für einfache Verhältnisse kann auch AbaClik, MyAbacus oder die Zeiterfassung im Lohn verwendet werden.

Damit haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber immer einen Überblick über die Soll-, Arbeits- sowie Gleitzeit und die Ferien.

AUTOR



Daniel Frei
Dipl. Ing. HTL /
Wirtschaftsingenieur
STV
ks datawerk ag
Altstätten

AUTOR



Pepe Sonderegger
Dr. oec. HSG, dipl.
Wirtschaftsprüfer
ks treuhandexperten
ag
Altstätten

Keel + Partner AG
Wirtschaftsprüfung und Beratung
Keel + Partner AG
9001 St. Gallen
T +41 (0)71 228 29 00
www.k-partner.ch

Wirtschaftsprüfung
Wirtschaftstreuhand
Wirtschaftsberatung
Steuerberatung

revio
Wir machen Revision einfacher
WP-Software www.revio.ch

ks. treuhandexperten
fehr blättler
hutter
sonderegger
Bahnhofstrasse 14, 9450 Altstätten
Tel. 071 757 07 07
info@kstreuhandexperten.ch
www.kstreuhandexperten.ch

Grant Thornton
An instinct for growth™

Grant Thornton AG
Im Tiergarten 7
8036 Zürich
T +41 43 960 71 71
E info@ch.gt.com
www.grantthornton.ch

ReviTrust Grant Thornton AG
Bahnhofstrasse 15
9494 Schaan
T +423 237 42 42
E info@li.gt.com
www.grantthornton.li

ReviTrust Grant Thornton AG
Bahnhofstrasse 7
9471 Buchs
T +41 81 750 68 68
E info@ch.gt.com
www.grantthornton.ch

Treuhand & Trewitax
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
9000 St. Gallen, Teufener Strasse 25
Telefon +41 71 282 37 37
Telefax +41 71 282 37 38
st.gallen@trewitax.ch
www.trewitax.ch

Buchhaltung | Treuhand | Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung | Unternehmensberatung
St. Gallen 071 226 91 91 | Uzwil 071 950 02 01
www.bonfida.ch

bonfida
TREUHAND

Treuhand | Steuer- und Rechtsberatung
Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung
Informatik-Gesamtlösungen
www.obt.ch

OBT

Urs Gmünder
Steuerberatung
Treuhand
Wirtschaftsprüfung
Urs Gmünder AG
Poststrasse 8
9000 St. Gallen
+41 71 222 07 17
ursgmueder.ch
info@ursgmueder.ch

Confides AG
Treuhand, Unternehmensberatung
Wirtschaftsprüfung und Immobilien
www.confides.ch
Gossau | Basel | Malters | Frick | Frauenfeld | London

steuerpartner ag
Steuer- und Wirtschaftsberatung
9001 St. Gallen
Vadianstrasse 44
Telefon 071 224 11 11
Telefax 071 224 11 33
info@steuerpartner.ch
www.steuerpartner.ch

Zahlen h11en, Relationen zu verstehen
TWS Confides AG – wir geben Zahlen Bedeutung.

TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERN
Tägerwilien · Frauenfeld

TWS CONFIDES
www.tws.ch

treviso
Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Treuhand
Immobilien
Treviso Revisions AG
Gaiserwaldstrasse 6
Postfach 447
CH-9015 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 313 57 57
Fax +41 (0)71 313 57 58
info@treviso.ch
www.treviso.ch

STEUERRECHTS PRAXIS
St. Jakob-Strasse 37
9004 St. Gallen
T +41 (0)71 246 66 56
F +41 (0)71 246 66 55
info@at-steuern.ch
www.at-steuern.ch

BRUNNER & SCHAR TREUHAND AG
Mitglied von EXPERTSUISSE

B&S TREUHAND
Im Hof 13
8355 Aadorf
Tel. 052 368 09 90
Fax 052 368 09 99
www.brunner-schaer.ch